

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

42. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 19. Januar 2011	Nummer 02
--------------	--	-----------

## Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1.  
Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.  
- § 35 Abs. 1 MG NW
2.  
Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.  
- § 35 Abs. 2 MG NW
3.  
Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).  
- § 35 Abs. 3 MG NW
4.  
Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.  
- § 35 Abs. 4 MG NW

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, in den Fällen Nrn. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt  
Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr  
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 3. Januar 2011

Der Bürgermeister  
gez. Hans-Peter Haupt

---

**Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes**  
**53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helmeshof“, Wesseling- Berzdorf**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helmeshof“ beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helmeshof“ am 04.01.2011 wie folgt genehmigt:

**„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 05.10.2010 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, den 04.01.2011

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Jeuck“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helmeshof“ wirksam.

Das Plangebiet der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird südlich von der Hauptstraße, südöstlich von vorhandener Wohnbebauung, nordwestlich von der katholischen Kirche „Schmerzhaftes Mutter“, östlich von der Hagenstraße sowie nördlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helmeshof“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1) Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

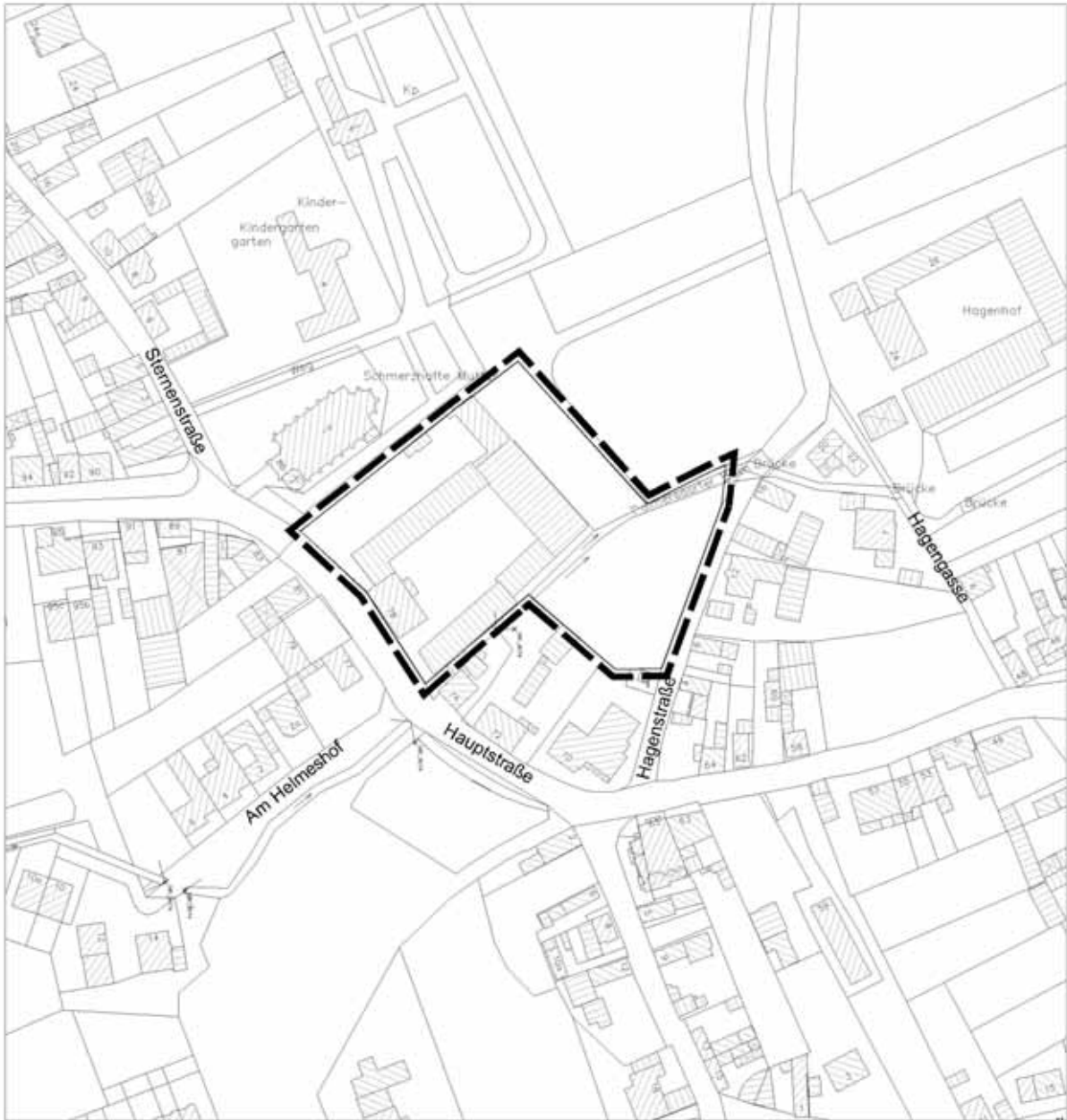
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helmeshof“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 12.01.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter



**Stadt Wesseling**  
Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**53. Änderung Flächennutzungsplan  
"Helmeshof"**

**Geltungsbereich** 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht veröffentlicht werden.

**Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/ 115 „Helmeshof“, Wesseling-Berzdorf**  
**Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/ 115 „Helmeshof“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/115 „Helmeshof“ in Kraft.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird begrenzt von der Hauptstraße im Süden, vorhandener Wohnbebauung im Südosten, der katholischen Kirche „Schmerzhafter Mutter“ im Nordwesten, der Hagenstraße im Osten sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/ 115 „Helmeshof“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1) Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden,

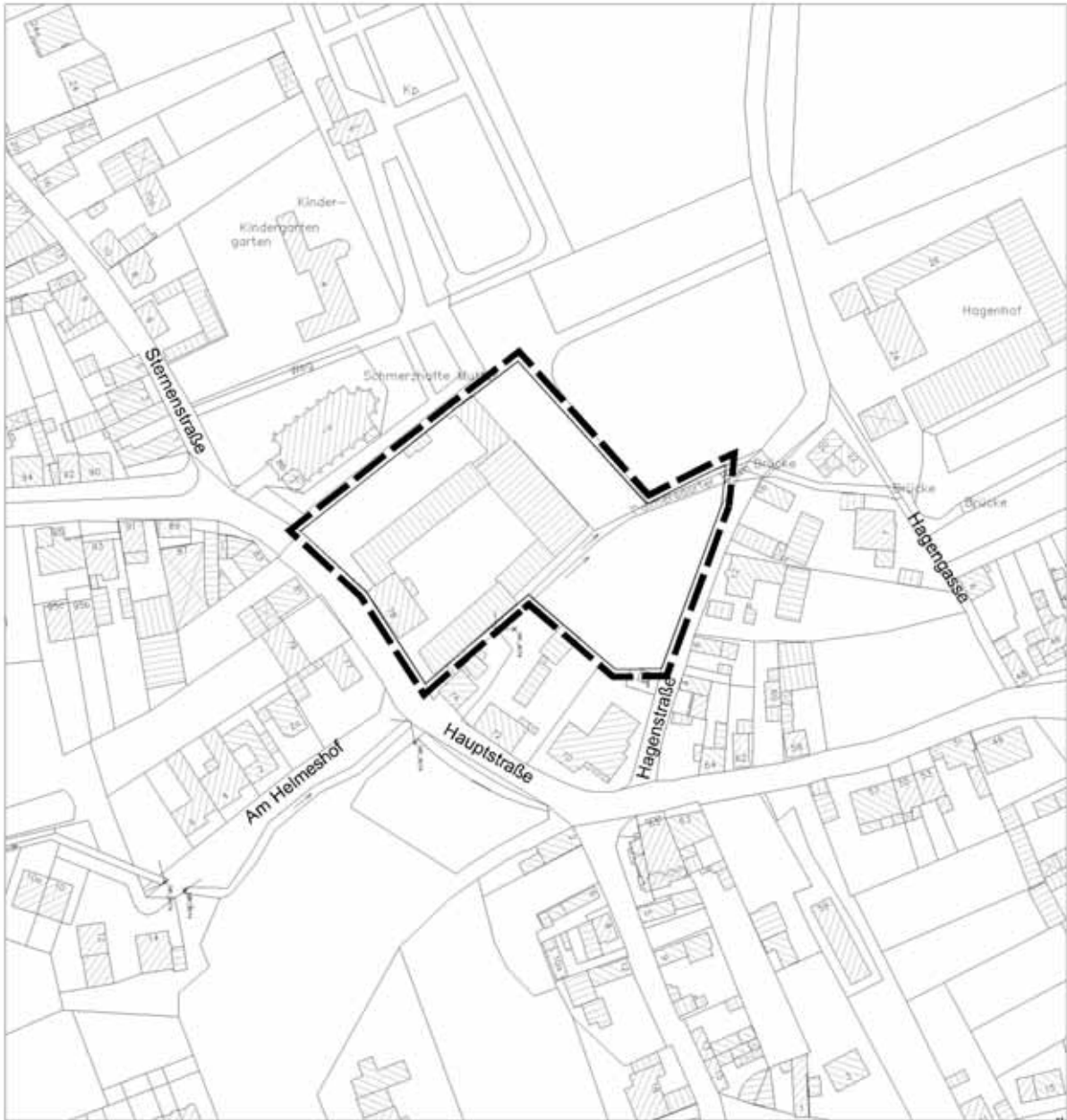
dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/ 115 „Helmeshof“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sind im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 12.01.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter



**Stadt Wesseling**  
Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 3/115**  
**"Helmeshof"**

**Geltungsbereich** 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.